



besitzt, mietet, oder Vollmacht über diese oder Zutritt zu diesen hat, muß umgehend einen Fragebogen ausfüllen und diesen der Leitung der Verwahrungsstelle aushändigen. Jede Person, deren Vermögen nicht gemäß den Gesetzen der Militärregierung gesperrt ist, muß zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober 1945, zu der angewiesenen Zeit, sich bei dem finanziellen Unternehmen, dem Hotel oder der sonstigen Verwahrungsstelle einfinden bzw. einen bevollmächtigten Vertreter dorthin entsenden zwecks Öffnung des betreffenden Schließfachs und Offenbarung seines Inhalts. Jede in Frage kommende Person muß sich nach dem genauen Datum erkundigen, an welchem es ihm gestattet sein wird, sein Schließfach bzw. sein Paket zu öffnen. Bevor der Zutritt gestattet wird, muß der Fragebogen fertig ausgefüllt und bei der Verwahrungsstelle abgegeben worden sein.

4. Wenn eine der Personen, welche Zutritt zu oder Besitz von einem Gegenstand in einer derartigen Verwahrungsstelle haben, eine Person ist, deren Vermögen gesperrt ist oder sich in der Gruppe von gesperrten Personen gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Allgemeine Vorschrift Nr. 1, oder gemäß den abgeänderten Anweisungen an finanzielle Unternehmungen Nr. 3 (Personal) befindet, dann darf niemand Zutritt zum verwahrten Gegenstand oder Paket haben, mit Ausnahme der Regelungen im Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung. Personen, deren Vermögen nicht gesperrt ist, und die Schließfächer oder Gegenstände, die zur sicheren Verwahrung hinterlegt sind, besitzen und welche sich nicht bis zum 15. Oktober, wie oben erwähnt, gemeldet haben, verlieren das Recht des Zutrittes zu ihren verwahrten Gegenständen. Ihre Schließfächer und zur sicheren Verwahrung hinterlegte Gegenstände werden von der Militärregierung geöffnet und untersucht und so behandelt, wie es durch die Gesetze der Militärregierung, besonders Gesetz Nr. 52 und Nr. 53 vorgeschrieben ist.

5. Alle Personen, deren Vermögen gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Allgemeine Vorschrift Nr. 1, oder auf andere Weise gesperrt ist, müssen sich, wie angeordnet, zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November 1945 bei der Stelle, wo sie ein Schließfach oder einen zur sicheren Verwahrung hinterlegten Gegenstand besitzen, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter melden. Jede dieser Personen muß sich nach den genauen Daten, an denen sie sich zu melden hat, erkundigen. Personen, die sich in Haft befinden, haben die Schlüssel der Militärregierung auszuhändigen oder schriftlich einen Vertreter zu bezeichnen, der an ihrer Stelle mit den betreffenden Schlüsseln und ihrem Fragebogen erscheint.

6. Alle Personen, welche es versäumen, diese Bestimmungen einzuhalten, werden auf Grund der geltenden Gesetze und Verordnungen der Militärregierung bestraft werden.

Im Auftrage der Militärregierung

### Wahl von Arbeitnehmervertretern

1. Arbeitnehmern wird gestattet, durch geheime Abstimmung Vertreter zu wählen, die sie beim Beheben von Mißständen mit dem Arbeitgeber vertreten.

2. In jedem der folgenden Betriebe können Arbeitnehmervertreter für die Dauer von drei Monaten gewählt werden:

- a) Arbeitnehmer in einer Fabrik, einem Handels-, Finanz- oder anderem Geschäftsunternehmen oder einer öffentlichen Behörde.
- b) Arbeitnehmer in einer einzelnen Abteilung oder Berufsgruppe der vorgenannten Fabriken, Unternehmen oder Behörden.

3. Die Vorschriften für die Wahl der Arbeitnehmervertreter sind wie folgt:

a) Die Abhaltung einer Wahl wird von der Militärregierung genehmigt, wenn mindestens ein Viertel der bei einer der oben genannten Betriebe angestellten Personen ein Gesuch zur Abhaltung einer Wahl bei der Militärregierung stellt. Ein besonderes Formular ist nicht erforderlich, jedoch muß das Gesuch den zu vertretenden Betrieb und die Anzahl der vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter deutlich bezeichnen.

b) Wenn eine Wahl der Arbeitnehmer genehmigt ist, so wird das Arbeitsamt beauftragt, eine Wahl mit geheimer Abstimmung durchzuführen.

c) Kandidaten für die Stellung des Arbeitnehmervertreters müssen Arbeitnehmer der betreffenden Betriebe sein. Personen, die Beamte der DAF, Mitglieder der NSDAP waren, oder die Nazianhänger oder Militaristen sind, sind nicht wählbar.

d) Alle jetzigen Arbeitnehmer des Betriebes und frühere Arbeitnehmer, die wegen den Nazi feindlichen Handlungen zeitweilig oder endgültig entlassen worden sind und die wieder eingestellt zu werden wünschen, sind bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter wahlberechtigt.

e) Nach Vollendung der Wahl hat der mit der Durchführung beauftragte Ausschuß der Militärregierung eine unterschrie-

bene Aufstellung des oder der gewählten Arbeitnehmervertreter mit Namen und Adressen versehen einzureichen und zu bestätigen, daß die Wahl gerecht und ehrlich und in Uebereinstimmung mit den hier bekanntgemachten Vorschriften stattgefunden hat. Eine Abschrift dieser Aufstellung muß außerdem dem nächsten deutschen Arbeitsamt eingereicht werden. Gewählte Arbeitnehmervertreter sind verpflichtet, sich bei der Militärregierung zwecks Ausfüllung des Fragebogens zu melden.

4. Arbeitgebern ist verboten: zu versuchen, die Wahlen ihrer Arbeitnehmer zu beeinflussen, einen Arbeitnehmer wegen Unterstützung eines bestimmten Kandidaten zu benachteiligen, einen gewählten Arbeitnehmervertreter wegen der Wahrnehmung seiner Pflichten als Arbeitnehmervertreter zu entlassen, oder sonst das Recht der Arbeitnehmer, durch Vertreter ihrer eigenen Wahl vertreten zu werden, zu beeinträchtigen. Ebenso ist es den Arbeitnehmern verboten, die Stimmen von anderen durch Androhung von Gewalt oder andere Benachteiligung zu beeinflussen.

5. Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer gemäß § 3 einen oder mehrere Arbeitnehmervertreter gewählt haben, sind verpflichtet, mit den Arbeitnehmervertretern über die Behebung von Mißständen gutwillig zu verhandeln.

6. Löhne und Anzahl der Arbeitsstunden können zur Zeit nicht Gegenstand von Kollektiv-Verhandlungen sein. Jede andere Frage, die Arbeitsbedingungen betrifft, ist ein geeigneter Gegenstand zur Regelung zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebern, und zwar einschließlich der Entfernung von Nazis und Militaristen aus der Betriebsleitung und aus dem Kreise der Arbeitnehmer und der Wiedereinstellung von Opfern der Naziverfolgung.

7. Arbeitnehmervertretern ist es gestattet, ohne finanziellen Verlust einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit zur Erfüllung ihrer Pflichten als Arbeitnehmervertreter zu verwenden.

8. Die vorstehenden Anordnungen für die Wahl von Betriebs-Arbeitnehmervertretern schließen für Arbeitnehmer nicht den Beitritt zu genehmigten Gewerkschaften aus, die zur Zeit bestehen oder in Bildung begriffen sind. Die Organisatoren einer Gewerkschaft müssen einen Antrag an die Militärregierung stellen und eine Genehmigung erhalten, bevor eine solche Gewerkschaft erlaubt wird.

9. Die vorstehenden Anordnungen sind vorläufig und bedeuten den ersten Schritt zur Wiederherstellung von freien und demokratischen Gewerkschaften.

Ulm, den 13. September 1945.

Arbeitsamt Ulm  
Sperle

### Abgabe von Tabakwaren

Die Versorgungsberechtigten erhalten auf die Abschnitte 4/80 und 5/80 der Raucherkarte je 10 Zigaretten. An Stelle von Zigaretten können auch Zigarren oder Tabake im entsprechenden Wert abgegeben werden. Die Kartenabschnitte sind nach Ablauf der 80. Zuteilungsperiode bei den Wirtschaftsämtern (Kartenstellen) gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Die Raucherkartenabschnitte 2/79 und 3/79 sind nicht zu beliefern und werden deshalb hiermit als ungültig erklärt.

Ulm, den 12. September 1945.

Die Wirtschaftsämter für den Stadt- und den Landkreis Ulm

### Meldepflicht der Sowjet-Staatsangehörigen

Alle Sowjet-Staatsangehörigen (Russen, Weißruthenen, Ukrainer) müssen im Sammelzentrum in Ulm, Wilhelmsburgkaserne, erscheinen. Ab heute verlieren sie das Recht auf Lebensmittel-Zuteilung und Wohnung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Arbeitsverhältnis mit solchen Sowjetrussen aufzulösen.

Ulm, den 13. September 1945.

Der Oberbürgermeister  
Schöll

Der Landrat  
Sindlinger

### Gottesdienste

Martin-Luther-Kirche Ulm

Kirchen-Musik: Sonntag, 16. September 1945, 19 Uhr.

Werke von Ge. Böhm — J. S. Bach — G. F. Händel — J. Haydn.  
Ausführende: Hildegard Brüstle, Violine — Rudolf Seuffert Tenor — Karl Sannwald, Orgel.

Eintritt: frei — Programm 50 Rpf.

Kirchenmusik im Münster: Sonntag, den 16. September 1945, 11 Uhr  
Alte Meister der Kirchenmusik.

Evangelische Kirchengemeinde Ulm.

XVI. Trinitatis Sonntag, den 16. September 1945.

Münster: Samstag 18 Uhr Wochenschlußgottesdienst. — Sonntag: 8 Uhr und 9.30 Uhr Predigt, 11 Uhr Kindergottesdienst, 18 Uhr Predigt; Montag 9 Uhr Betstunde; Mittwoch 8 Uhr und 18 Uhr Bibelstunde.  
Standortkirche: 9 Uhr und 10 Uhr Predigt, 11 Uhr Kindergottesdienst, 19 Uhr Predigt; Dienstag 8 Uhr Bibelstunde; Donnerstag 19 Uhr Bibelstunde.

Bestimmungen über die Bildung von Arbeitnehmervertretungen  
(StA Ulm, Amtsblatt 15.9.1945)



## Wiederaufbau der Gewerkschaften für den Bausektor

Am Freitag, dem 5. Oktober 1945, um 17.30 Uhr, findet im Löwengarten in der Frauenstraße eine Aussprache über den Wiederaufbau der Gewerkschaften für den Bausektor statt. Bei dieser Gelegenheit wird der Leiter der Industriegruppe Bau, Steine, Erde des Württ. Gewerkschaftsbundes sprechen.

Alle Bauunternehmer im Arbeitsamtsbezirk Ulm, sowie Vertretungen der Arbeiterschaft der Bauunternehmer werden eingeladen, an dieser Aussprache teilzunehmen.

Ulm, den 29. September 1945.

Arbeitsamt Ulm  
i. V. Schauzu

Amtsblatt vom 3.10.1945 (StA Ulm)